

Sitzungsvorlage

SV-10-1422

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 12.94.2025-03

Datum

21.01.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreiswahlausschuss Kommunalwahlen Wahlperiode 2025-2030

11.03.2025

Betreff **Kommunalwahl 2025; Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke**

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld wird in 27 Kreiswahlbezirke eingeteilt. Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

(Siehe Anlage 2 und Anlage 3)

Unterschrift

Begründung:

I. Problem

Der Wahlausschuss des Kreises hat spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode (=31.03.2025) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter Gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und der zu bildenden Wahlbezirke richtet sich nach der Einordnung der Gemeinden und Kreise in Größenklassen im Sinne von § 3 Abs. 2 KWahlG, wobei gemäß Satz 2 dieser Vorschriften Gemeinden und Kreise spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern können; die Zahl von 20 Vertretern darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Für den Kreis Coesfeld mit einer Bevölkerungszahl von über 200.000, aber nicht über 300.000 Einwohnern, sind daher gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b) KWahlG insgesamt 54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken, zu wählen.

Die maßgebliche Anzahl der Wahlberechtigten für die Wahlbezirkseinteilung in den Gemeinden und Kreisen richten sich grundsätzlich gem. § 78 Abs. 2 KWahlO in der zzt. geltenden Fassung nach dem Stand des Melderegisters, das 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode ermittelt wurde.

Die Zahl der Wahlberechtigten im Kreis Coesfeld betrug zum Stichtag 30.04.2024: 181.912.

Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk von rd. 6.738 (181.912: 27).

Nach § 4 Abs. 2 KWahlG darf die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben und unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen ergibt sich somit als:

Höchstzahl je Wahlbezirk = 7.748 Einwohner (+15%)

Höchstzahl je Wahlbezirk = 8.422 Einwohner (+25%)

Mindestzahl je Wahlbezirk = 5.727 Einwohner (-15%)

Mindestzahl je Wahlbezirk = 5.053 Einwohner (-25%).

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der +/- 15 %-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Die Einhaltung der Höchst- bzw. Mindestgrenze hat absoluten Vorrang, weil sie auf dem verfassungsrechtlichen Gebot der formalen Wahlrechtsgleichheit beruht. Wegen des zeitlichen Abstandes des Stichtages zur Ermittlung der Wahlberechtigtenzahlen und dem Wahltag wird mit Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums vom 02.04.2008 empfohlen, bei der Wahlbezirkseinteilung einen Sicherheitsabstand von der Höchstabweichungsgrenze einzuhalten, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG hat der Wahlausschuss nachfolgende Grundsätze zu beachten und einzuhalten:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG),
- Einhaltung einer etwa vorhandenen Bezirkseinteilung i.S. der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
- eine möglichst gleiche Anzahl der Wahlberechtigten in allen Wahlbezirken, Höchstabweichungsgrenze (+/-15 % vom Hundert) von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken im Wahlgebiet (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG),
- bei verbundenen Wahlen keine Durchschneidung der Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinden durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises (§ 4 Abs. 3 KWahlG).

Mit seinem Erlass vom 13.01.2020 hat der Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen konkretisierend dargelegt, welche Kriterien als Folge aus dem Urteil des VerfGH NRW vom 20.12.2019 bei der Einteilung der Kreiswahlbezirke zu berücksichtigen sind. Auch wenn sich die Anmerkungen teilweise auf die zum damaligen Zeitpunkt (noch) maßgeblichen Bevölkerungszahlen bezogen, wurden im v.g. Erlass Aussagen von wesentlicher Bedeutung getroffen:

- Grundsätzlich sollten die Bevölkerungs- und Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stand des Melderegisters ermittelt und der Wahlbezirkseinteilung zugrunde gelegt werden. Soweit sich mit hinreichender Sicherheit Veränderungen bis zum Wahltag abzeichnen, die für die Einhaltung der Abweichungsobergrenze relevant sind, sollte der Wahlausschuss diese im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung in den Blick nehmen und bei der Wahlbezirkseinteilung berücksichtigen.
Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass eine Abweichung von über 15 % unter Zugrundelegung aktueller Meldedaten sich auf eine Abweichung unter 15 % reduziert. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe wäre eine Neueinteilung dann nicht mehr zwingend geboten. Umgekehrt könnte eine höhere Abweichung auch dazu führen, dass weiterer Neueinteilungsbedarf entsteht.
- Gegebenenfalls sollten bei der Einteilung auch punktuelle, ortsspezifische Besonderheiten im Blick behalten und zum Anlass einer bis zum Wahltag reichenden Bevölkerungsprognose gemacht werden (bspw. absehbar erhebliche Bevölkerungszunahme in einem Neubaugebiet).
- Grundsätzlich kann eine Überschreitung der zu beachtenden 15 %-Obergrenze bei den Wahlberechtigten durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG) gerechtfertigt sein, „wenn dahinter verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen“.
Eine Überschreitung der 15 %-Obergrenze lässt sich nicht ohne Weiteres damit rechtfertigen, dass ein Durchschneiden von Stadt- und Gemeindegrenzen vermieden wird. Jedenfalls müsste die Rechtfertigung durch den Wahlausschuss festgestellt und dokumentiert werden.
- Im Übrigen ist zu beachten, dass mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Briefwahl (der gemeinsame Wahlschein soll für die Urnenwahl in allen Stimmbezirken eines Kommunalwahlbezirkes gelten) die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden dürfen (§ 4 Absatz 3 KWahlG).

Durch die Regelung einer höchstzulässigen Toleranzgrenze soll gewährleistet werden, dass die Wählerinnen und Wähler eines Wahlbezirkes im Verhältnis zu denen eines anderen Wahlbezirkes die gleiche Stimmkraft haben und damit den gleichen Einfluss bei der Bestimmung der zu wählenden Direktbewerber.

Dies wäre nicht der Fall, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken erheblich voneinander abweichen würden. In einem solchen Fall würden die Wählerinnen und Wähler in

einem kleinen Wahlbezirk die personelle Zusammensetzung der Vertretung stärker beeinflussen als die Wähler in einem Wahlbezirk mit großer Einwohnerzahl.

Das würde zudem dazu führen, dass die Chancengleichheit der Wahlbezirksbewerber nicht mehr gewahrt bliebe, weil sie in kleinen Wahlbezirken weniger Stimmen für ihre Wahl benötigen würden als in großen.

Bei einer sachgerechten, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber orientierten Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG hat folglich der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke oberstes Ziel.

Die Verteilung der Wahlbezirke auf die Gemeinden im Rahmen der maßgeblichen Anzahl der Wahlberechtigten ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die Wahlbezirkseinteilung in den Kreisen muss bis zum 31. März 2025 gem. § 4 Absatz 1 KWahlG erfolgen.

II. Lösung

Die Berücksichtigung des Korridors von +/- 15 % der Wahlberechtigten, die Entwicklung der Einwohner-/Wahlberechtigtenzahlen sowie die Beschlussfassung eines Rates zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder führte bei einigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu veränderten Zuschnitten bei der Gemeindewahlbezirkseinteilung. Diese Änderungen mussten wiederum in den Zuschnitten der Kreiswahlbezirke Berücksichtigung finden.

Weiterhin wird aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich, dass die Wahrung der bisherigen Einteilung bei der Stadt Coesfeld in einem Wahlbezirk zu einer deutlichen Überschreitung der Abweichungstoleranz geführt hätte:

Kreiswahlbezirk	Gemeinde	gemeindl. Wahlbezirke	Wahlberechtigte Stand: 30.04.2024	Abweichung in %
I	Ascheberg teilw.	3, 10 bis 14	5.310	4,76%
	Nordkirchen teilw.	12 bis 14	1.797	
II	Ascheberg teilw.	1, 2, 4 bis 9	7.348	8,31%
III	Billerbeck teilw.	1 bis 4, 6, 7, 9, 10	6.116	-9,85%
IV	Billerbeck teilw.	5, 8, 11 bis 13	3.606	9,03%
	Rosendahl teilw.	1 bis 4, 8	3.791	
V	Coesfeld teilw.	6, 15, 17 bis 19	7.733	13,99%
VI	Coesfeld teilw.	4, 5, 7, 13, 14	7.906	16,54%
VII	Coesfeld teilw.	1, 3, 11, 12	6.642	-2,10%
VIII	Coesfeld teilw.	2, 8 bis 10	6.626	-2,33%
IX	Dülmen teilw.	1, 6, 7, 8	7.280	7,31%
X	Dülmen teilw.	2, 3, 4, 5	7.364	8,55%
XI	Dülmen teilw.	9 bis 12	7.303	7,65%
XII	Dülmen teilw.	13 bis 17	7.738	14,06%
XIII	Dülmen teilw.	18 bis 21	6.935	2,22%
XIV	Havixbeck teilw.	1 bis 3, 5, 8 bis	6.083	-10,34%

		11		
XV	Havixbeck teilw.	4, 6, 7, 12, 13	3.878	-10,66%
	Nottuln teilw.	9, 16	2.183	
XVI	Lüdinghausen teilw.	1 bis 3, 11, 12	6.533	-3,70%
XVII	Lüdinghausen teilw.	4 bis 8	6.019	-11,28%
XVIII	Lüdinghausen teilw.	9, 13 bis 17	7.065	4,14%
XIX	Nordkirchen teilw.	1 bis 11	7.005	3,25%
XX	Nottuln teilw.	1 bis 7	7.197	6,08%
XXI	Nottuln teilw.	8, 10 bis 15	6.787	0,04%
XXII	Olfen teilw.	2, 5 bis 10, 15, 16	6.113	-9,89%
		1, 3, 4, 11 bis 14		
XXIII	Olfen teilw.	14	4.816	-13,14%
	Lüdinghausen teilw.	10	1.077	
XXIV	Rosendahl teilw.	5 bis 7, 9 bis 13	5.109	-3,20%
	Coesfeld teilw.	16	1.458	
XXV	Senden teilw.	1 bis 3, 6, 8, 10	6.249	-7,89%
XXVI	Senden teilw.	4, 5, 7, 9, 11, 12, 14	6.327	-6,74%
XXVII	Senden teilw.	13, 15 bis 17	4.124	-14,82%
	Dülmen teilw.	22	1.655	

Ein Neuzuschnitt des betroffenen Kreiswahlbezirks bedingt in der Folge teilweise auch Änderungen in den angrenzenden Kreiswahlbezirken. Oberstes Ziel der Neuplanung ist es jedoch, die traditionellen Wahlbezirkseinteilungen, die sich auf die seit 2009 unerlässlichen Überschneidungen beschränkt, unberührt zu lassen.

Die grundsätzliche Einteilung der Kreiswahlbezirke bleibt -wie in 2020 zugeschnitten- bestehen.

Die in der Anlage 1 stichtagbezogene Anzahl der Wahlberechtigten zeigt auf, dass die betroffenen Städte und Gemeinden zum Teil deutlich außerhalb der Höchstabweichungsgrenzen liegen.

Rein rechnerisch könnten die Gemeinde Ascheberg sowie die Städte Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen die Abweichungstoleranzen bei den für sie vorgesehenen Wahlbezirken einhalten.

Aufgrund der jeweiligen Anzahl an Wahlberechtigten im Gemeindegebiet benötigen die Städte Billerbeck und Olfen aber ebenso „Partnergemeinden“ wie die Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden um die Toleranzen für die Bildung der Kreiswahlbezirke einhalten zu können.

Auf Grund dieses Umstandes ist eine Überschneidung der Gemeindegrenzen dieser Kommunen unerlässlich.

Basierend auf den beschriebenen Grundsätzen zur Wahlbezirkseinteilung kommen lediglich „Kooperationen“ zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Nordkirchen, der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl, der Stadt Coesfeld mit der Gemeinde Rosendahl, der Stadt Lüdinghausen mit der Gemeinde Olfen, der Stadt Dülmen mit der Gemeinde Senden und der Gemeinde Havixbeck mit der Gemeinde Nottuln in Betracht.

Da die Kreiswahlbezirksgrenzen gemäß § 4 Abs. 3 KWahlG die Gemeindewahlbezirksgrenzen nicht durchschneiden dürfen, wurden die Gemeinden auf der Grundlage der vorgegebenen Anzahl von Wahlbezirken um einen Vorschlag gebeten, welche Gemeindewahlbezirke – unter Beachtung der zulässigen Anzahl von Wahlberechtigten und der Wahrung räumlicher Zusammenhänge – zu Kreiswahlbezirken zusammengefasst werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Innenministerium des Landes NRW mit Erlass vom 02.04.2008 empfohlen hat, wegen des großen Abstandes zwischen dem Stichtag für die zugrunde zu legende maßgebliche amtliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung dadurch zu berücksichtigen, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand“ von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben. Im Einzelfall bleibt diese Prognose dem jeweiligen Wahlausschuss überlassen.

Die Sorgfalt bei der Einteilung der Wahlbezirke ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil Verstöße gegen die Toleranzgrenzen mandatserheblich im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens sein können; und zwar sowohl auf die Wahl des Direktbewerbers in den Wahlbezirken wie auch auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste (OVG NRW, Urteil vom 19.02.1982 – 15 A 1452/81 – NVwZ 1983, S. 627).

Gemeinde Ascheberg/ Gemeinde Nordkirchen:

Die Kooperation zwischen den Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen besteht bereits seit der Kommunalwahl 2009.

Die Gemeinde Nordkirchen weist zum Stichtag 30.04.2024 eine Anzahl an Wahlberechtigten von 8.688 auf und würde damit die 15%-ige Toleranzgrenze von 7.748 überschreiten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bildung eines eigenen Kreiswahlbezirkes ausschließlich über das Gemeindegebiet Nordkirchen am Wahltag zu einer deutlichen Überschreitung des maßgeblichen Toleranzwertes führen würde.

Zwischen den beiden betroffenen Gemeinden abgestimmt, wird daher vorgeschlagen, erneut die Gemeindewahlbezirke Nordkirchen 12 bis 14 mit 1.797 Wahlberechtigten dem Kreiswahlbezirk I Ascheberg zuzuschlagen.

Um der Maßgabe des räumlichen Zusammenhangs nachzukommen, hat die Gemeinde Ascheberg zudem vorgeschlagen, den gemeindlichen Wahlbezirk 3 durch den Wahlbezirk 6 zu ersetzen. Der Wahlbezirk 3 wird dem Kreiswahlbezirk II Ascheberg zugeschlagen.

Stadt Lüdinghausen/ Stadt Olfen:

Das Stadtgebiet Olfen ist aufgrund der Wahlberechtigtenzahl zum 30.04.2024 von 10.929 auf zwei Kreiswahlbezirke aufzuteilen.

Die konkrete Gestaltung der Gemeindewahlbezirke mit Spannen von 608 bis 735 Wahlberechtigten und das Erfordernis, ausreichende Sicherheitsabstände zu den Toleranzwerten bei der Bildung von Kreiswahlbezirken auszuweisen, macht eine Kooperation erforderlich. Dies ist auf Grund der Lage der Stadt Olfen ausschließlich mit der Stadt Lüdinghausen, Gemeindewahlbezirke 10 oder 17, möglich und erforderlich. Entsprechend der Absprachen zwischen den Kommunen wurde beim Vorschlag zur Wahlbezirkseinteilung (Anlage 2) der Gemeindewahlbezirk 10 der Stadt Lüdinghausen erneut berücksichtigt.

Stadt Billerbeck/ Gemeinde Rosendahl:

Die Stadt Billerbeck ist wie bei den vergangenen Kommunalwahlen auf zwei Kreiswahlbezirke aufzuteilen. Bei der durchschnittlichen Zahl an Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2024 von gerundet

4.859 (9.717/2) führt dieser Umstand zu einer Unterschreitung des Mindesttoleranzwertes um 868 Wahlberechtigte.

Zwischen der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl wurde wieder vereinbart, die gemeindlichen Wahlbezirke Rosendahl 1 bis 3 dem Kreiswahlbezirk IV-Billerbeck/Rosendahl zuzuschlagen. Zusätzlich muss dem Kreiswahlbezirk der Wahlbezirk 4 der Gemeinde Rosendahl zugeschlagen werden, da ansonsten der Kreiswahlbezirk XXIV Coesfeld-Rosendahl die 15%-ige Abweichungstoleranz nicht einhalten könnte.

Die zusätzliche Verschiebung des gemeindlichen Wahlbezirkes 4 begründet sich in der notwendigen Kooperation zwischen der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl, die nachfolgend beschrieben wird.

Stadt Coesfeld/ Gemeinde Rosendahl:

Mit einer Wahlberechtigtenzahl von 30.365 ist bei der Stadt Coesfeld die Bildung von vier eigenständigen Kreiswahlbezirken rechnerisch möglich.

Unter Beachtung der allgemein gültigen Wahlrechtsgrundsätze, hier insbesondere des Grundsatzes des räumlichen Zusammenhangs musste bereits für die Kommunalwahl 2020 ein Neuzuschnitt unter Beteiligung der Gemeinde Rosendahl erfolgen.

Trotz dieses Neuzuschnittes gelingt es für die kommende Kommunalwahl nicht, die vom VerfGH festgelegte Höchstabweichung in allen Kreiswahlbezirken einzuhalten.

Bisherige Einteilung:

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirke der Stadt Coesfeld	Wahlberechtigte Stand: 30.04.2024	Abweichung in %
V	6, 15, 17 bis 19	7.733	13,97%
VI	4,5,7,13,14	7.906	16,52%
VII	1,3,11,12	6.642	-2,11%
VIII	2, 8 bis 10	6.626	-2,35%
XXIV	16 Zusätzl.: Rosendahl: 5 bis 7, 9 bis 13	1.458 5.109	-3,22%

In Zusammenarbeit mit der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl kann durch die Zuteilung des gemeindlichen Wahlbezirkes Coesfeld 16 an den Kreiswahlbezirk XXIV und einer Neuverteilung der verbleibenden gemeindlichen Wahlbezirke Coesfeld der festgelegte Toleranzbereich von +/- 15% bei den maßgeblichen Zahlen der Wahlberechtigten letztlich eingehalten werden.

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirke der Stadt Coesfeld	Wahlberechtigte Stand: 30.04.2024	Abweichung in %
V	6, 15, 17 bis 19	7.733	13,99%
VI	3, 4, 5, 12, 13	7.668	13,03%
VII	1, 2, 10, 11	6.915	1,93%
VIII	7, 8, 9, 14	6.591	-2,85%
XXIV	16 zusätzl.: Rosendahl: 5 bis 12	1.458 5.853	7,77%

Stadt Dülmen/ Gemeinde Senden:

Die Gemeinde Senden unterschreitet bei einer Einteilung der insgesamt 16.700 Wahlberechtigten (Stichtag: 30.04.2024) in die drei tradierten Kreiswahlbezirke die Mindesttoleranzgrenze von gerundet 5.727.

Durch die Kooperation zwischen der Stadt Dülmen mit dem dortigen gemeindlichen Wahlbezirk 22 (Hiddingsel) und der Gemeinde Senden mit den Wahlbezirken 13, 15 bis 17 (Schölling, Gettrup, Ottmarsbocholt) kann der Kreiswahlbezirk XXVII gebildet werden. Mit einer prozentualen Abweichung von -14,83% Wahlberechtigten liegt dieser innerhalb des zulässigen Toleranzbereiches. Eine Unterschreitung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Gemeinde Havixbeck/ Gemeinde Nottuln:

Die gemeindliche Kooperation zwischen den Gemeinden Havixbeck und Nottuln besteht bereits seit der letzten umfänglichen Wahlrechtsreform im Jahr 2009.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Havixbeck ist in zwei Kreiswahlbezirke zu fassen. Aufgrund der maßgeblichen Wahlberechtigtenzahl zum Stichtag 30.04.2024 können die Zuschnitte der Kreiswahlbezirke aus 2020 mit „XIV Havixbeck“ sowie „XV Havixbeck/ Nottuln“ fortgeführt werden.

Für die anstehenden Kommunalwahlen schlug die Gemeinde Nottuln für die Kreiswahlbezirke XX (gemeindl. Wahlbezirke 1, 2, 7, 10 bis 13) und XXI (gemeindl. Wahlbezirke 3 bis 6, 8, 14, 15) einen Neuzuschnitt vor. Hier war jedoch festzustellen, dass für den Kreiswahlbezirk XX die Maßgabe des räumlichen Zusammenhangs nicht mehr gewahrt würde. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Nottuln wurden keine zwingenden Gründe vorgebracht, die eine Änderung der Gebietszuschnitte erforderlich machen würden.

Der bisherige Zuschnitt hingegen erfüllt weiterhin alle wahlrechtlichen Voraussetzungen, sodass die Beibehaltung des Zuschnittes vorgeschlagen wird.

Für die Zusammenfassung der Gemeindewahlbezirke zu Kreiswahlbezirken wird der Vorschlag nach **Anlage 2** gemacht. Dabei wurden die Vorschläge der Wahlausschüsse der Städte und Gemeinden – bis auf die Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie Rosendahl- vollständig übernommen. Hier musste aufgrund von Änderungen in der Datenbasis eine eigene Überplanung – in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen - erfolgen.

III. Alternativen

Dem Wahlausschuss des Kreises Coesfeld bleibt eine andere Einteilung der Kreiswahlbezirke, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, unbenommen.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG ist der Wahlausschuss des Kreises Coesfeld ausschließlich für die Einteilung der Kreiswahlbezirke zuständig.